

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Vorberatung im **Jugendgemeinderat**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die
Einrichtung eines Jugendgemeinderats**

Bezug:

Anlagen: 3 Vorschläge des Jugendgemeinderats
Satzungstext
Synopsis Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats nach Anlage 2 wird beschlossen.

Ziel:

Die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats (JGR-Satzung) aus dem Jahr 1999, zuletzt geändert im Jahr 2001, wird der Entwicklung insb. des Kommunalwahlrechts und der Schullandschaft in Baden-Württemberg (neue Schularten und Einführung des achtjährigen Gymnasiums) angepasst und gleichzeitig sollen die Anregungen zur Fortentwicklung der Satzung des aktuellen Jugendgemeinderates aufgegriffen werden. Die Änderungen sollen den Jugendgemeinderat attraktiver machen, weitere Wahlberechtigte sollen gewonnen werden und damit auch mögliche weitere engagierte Bewerberinnen und Bewerber. Zudem soll die sich stark am Kommunalwahlrecht orientierende Wahlvorbereitung vereinfacht und zeitlich gestrafft werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats ist nach 14 bzw. 16 Jahren an die Entwicklungen des Kommunalwahlrechts anzupassen, die Altersgruppe für das aktive und passive Wahlrecht sollte für eine hohe Wahlbeteiligung überdacht und die Vorbereitung und Durchführung einer Jugendgemeinderatswahl sollte zeitlich gestrafft und vereinfacht werden.

2. Sachstand

Der Jugendgemeinderat hat sich intensiv mit der Fortschreibung der Satzung befasst und die in Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse gefasst. Die Verwaltung hat die Anregungen – mit Ausnahme der Erhöhung des Wahlalters um ein Jahr - aufgenommen und in die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats aufgenommen (Anlage 2).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Änderungen vor:

a) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu acht Delegierte als weitere Mitglieder wählen. Jugendprojektgruppen sind frei zusammengesetzte Gruppen für Jugendangelegenheiten mit mindestens drei für den Jugendgemeinderat wahlberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft setzt die Mitarbeit in mindestens einer Projektgruppe voraus und endet spätestens bei Wechsel der Amtsperiode."

Begründung: Vorschlag des Jugendgemeinderates, siehe Anlage 1

b) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Jugendgemeinderates. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. Alle weiteren Wahlen werden vom amtierenden Vorstand geleitet."

Begründung: Vorschlag des Jugendgemeinderates, siehe Anlage 1

c) § 4 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Nr. 6

In § 4 Abs. 1 Satz 1 und in § 16 Abs. 1 Nr. 6 wird jeweils die Bezeichnung "Hauptschule" durch "Werkrealschule/Gemeinschaftsschule" ersetzt.

Begründung: Wegfall der Hauptschule in Baden-Württemberg

d) § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 wird das Wort "dreizehnte" durch "zwölfte" ersetzt.

Wie der Jugendgemeinderat ist auch die Verwaltung der Ansicht, dass das Wahlalter um ein Jahr auf das vollendete 12. Lebensjahr abgesenkt werden sollte.

Das Höchstalter von derzeit 18 Jahren dagegen sollte aus Sicht der Verwaltung dagegen nicht angehoben werden.

e) § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "hierbei ist die Sitzverteilung nach Schularten (§ 4 Abs. 1) zu berücksichtigen" und Satz 2 gestrichen.

Begründung: siehe Anlage 1

f) § 6

Das Wort "zwölf" wird durch das Wort "zehn" ersetzt.

Begründung: Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Bewerbungsfrist und der Wahl um zwei Wochen

g) § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 wird die Zahl "62" durch "48" ersetzt.

Begründung: Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Bewerbungsfrist und der Wahl um zwei Wochen

h) § 12 Abs. 1 bis 3

§ 12 wird wie folgt neu gefasst: "Alle Wahlberechtigten werden von der Stadtverwaltung in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Die Stadtverwaltung benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Stadtverwaltung abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden."

Begründung: Vereinfachung der Wahlorganisation und Straffung der Wahlvorbereitung

i) § 13

In der Überschrift wird das Wort "Wahlumschläge" und in Satz 1 werden die Worte "und amtlichen Wahlumschlägen" gestrichen. In Satz 2 wird "Abs. 2" gestrichen.

Begründung: Bei Wahlen mit nur einem Stimmzettel wurden bei sämtlichen Parlaments- und Kommunalwahlen die Wahlumschläge abgeschafft.

j) § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Wahlumschläge ungeöffnet" in "Stimmzettel" geändert und in Satz 3 die Worte "Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zurücklegt und die Wahlurne versiegelt" in "Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge eingelegt und diese versiegelt" geändert. In Satz 4 werden die Worte "Die Wahlurne wird" in "Die versiegelten Umschläge mit den eingenommenen Stimmzetteln werden" ersetzt.

Begründung: Folgeänderung durch den Wegfall der Wahlumschläge

k) § 17 Abs. 2

In § 17 Abs. 2 werden die Worte "insgesamt sowie getrennt nach Schularten" gestrichen.

Begründung: Vorschlag des Jugendgemeinderates, siehe Anlage 1

l) § 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst: "Zu der ersten Sitzung nach einer Jugendgemeinderatswahl lädt die Stadtverwaltung ein.

Begründung: Vorschlag des Jugendgemeinderates, siehe Anlage 1

4. Lösungsvarianten

Der Jugendgemeinderat hat vorgeschlagen, das Höchstalter der Wahlberechtigten von derzeit 18 auf 19 Jahre anzuheben. Er erhofft sich davon eine höhere Wahlbeteiligung (Begründung siehe Anlage 1).

Anstelle von 3d) müsste die Satzung dann wie folgt angepasst werden:

§ 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 wird das Wort "dreizehnte" durch "zwölfte" und das Wort "neunzehnte" durch das Wort "zwanzigste" ersetzt.

Die Verwaltung glaubt dagegen, dass eine Anhebung des Wahlalters zu einer Absenkung der Wahlbeteiligung führen wird. Die Beteiligung der über 18jährigen an der Jugendgemeinderatswahl ist bei den letzten Wahlen deutlich gesunken, sowohl bei den Bewerbungen (siehe Tabelle 2) wie auch insbesondere bei der Wahlbeteiligung (siehe Tabelle 1).

Seit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums sank die Zahl der über 18jährigen, die noch an den Schulen sind, jedoch deutlich. Es ist zwar auch möglich, im Wahlbüro bei der Stadt seine Stimmen abzugeben, dies wurde in der Vergangenheit jedoch kaum wahrgenommen. Gut angenommen dagegen wird die Wahl an den Schulen.

Zudem haben bereits die 17jährigen sich bei der vergangenen Wahl weit unterdurchschnittlich an der Wahl beteiligt (15,2 v.H.), von den 733 im Alter von 18 Jahren haben nur noch 29 oder 4,0 v.H. gewählt.

Tabelle 1: Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung nach Altersjahren bei der Jugendgemeinderatswahl 2013

Alter	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	
		abs.	in v.H.
u. 14	678	426	62,8
u. 15	675	454	67,3
u. 16	661	414	62,6
u. 17	724	291	40,2
u. 18	698	106	15,2
u. 19	733	29	4,0
insg.	4.169	1.720	41,3

Tabelle 2: Bewerberinnen und Bewerber im Jahr 2011 nach dem Alter und Geschlecht

Alter	männlich	weiblich	insg.
u. 14	6	5	11
u. 15	6	4	10
u. 16	4	5	9
u. 17	2	5	7
u. 18	6	1	7
u. 19	2	-	2
insg.	26	20	46

Bewerberinnen und Bewerber im Jahr 2013 nach dem Alter und Geschlecht

Alter	männlich	weiblich	insg.
u. 14	2	1	3
u. 15	2	2	4
u. 16	1	2	3
u. 17	2	3	5
u. 18	2	1	3
u. 19	2	3	5
insg.	11	12	23

Darüber hinaus ist mit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums die Zahl derjenigen, die das Studium an der Universität Tübingen mit 18 oder 19 Jahren beginnen deutlich gestiegen. Eine Anhebung des Wahlalters auf unter zwanzig Jahre erhöht die Zahl der Wahlberechtigten um ca. 1200 Personen, von denen kaum eine Person wählen gehen wird.

Die Verwaltung befürchtet daher, dass die vom Jugendgemeinderat vorgeschlagene Anhebung des Wahlalters insgesamt zu einer deutlich schlechteren Wahlbeteiligung und damit zu einer geringeren Legitimation der Arbeit des Jugendgemeinderats führt.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen

Anlage 1 – Vorschläge des Jugendgemeinderats

Anlage 2 – Satzungstext

Anlage 3 – Synopse